

2. Diese Auslegung wird in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens in der Rechtssache C-318/11 nicht durch den Umstand in Frage gestellt, dass der Steuerpflichtige in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Erstattungsantrag gestellt hat, eine 100 %ige Tochtergesellschaft hat, deren Zweck nahezu ausschließlich darin besteht, für ihn verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit den durchgeführten technischen Tests zu erbringen.

(¹) ABl. C 269 vom 10.9.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Oktober 2012 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Belgien) — Déborah Prete/Office national de l'emploi

(Rechtssache C-367/11) (¹)

(Freizügigkeit — Art. 39 EG — Angehöriger eines Mitgliedstaats, der in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung sucht — Gleichbehandlung — Überbrückungsgeld für junge Menschen auf der Suche nach einer ersten Beschäftigung — Gewährung unter der Voraussetzung, mindestens sechs Ausbildungsjahre im Aufnahmestaat zurückgelegt zu haben)

(2012/C 399/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Déborah Prete

Beklagter: Office national de l'emploi

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour de cassation (Belgien) — Auslegung der Art. 12, 17, 18 und 39 EG (nunmehr Art. 18, 20, 21 und 45 AEUV) — Überbrückungsgeld für Schulabgänger auf der Suche nach einer ersten Beschäftigung — Vom Abschluss von mindestens sechs Studienjahren an einer Lehranstalt des betreffenden Mitgliedstaats abhängige Gewährung — Versagung der Gewährung an einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der seine Sekundarschulbildung in diesem anderen Mitgliedstaat erworben hat, allein wegen der Nichterfüllung der genannten Voraussetzung — Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen sind, ob zwischen dem Schulabgänger und dem nationalen Arbeitsmarkt ein Zusammenhang besteht

Tenor

Art. 39 EG steht einer nationalen Vorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegen, die den Anspruch auf Überbrückungsgeld junger Menschen, die auf der Suche nach ihrer ersten Beschäftigung sind, an die Bedingung knüpft, dass der Betroffene mindestens sechs Ausbildungsjahre an einer Bildungseinrichtung des Aufnahmemitgliedstaats zurückgelegt hat, da diese Bedingung die Berücksichtigung anderer repräsentativer Gesichtspunkte verhindert, die geeignet sind, das Bestehen einer tatsächlichen Verbindung zwischen der Person, die das Überbrückungsgeld beantragt, und dem betreffen-

den räumlichen Arbeitsmarkt zu belegen, und dadurch über das hinausgeht, was zur Erreichung des mit der genannten Vorschrift verfolgten Ziels, das Bestehen einer solchen Verbindung zu gewährleisten, erforderlich ist.

(¹) ABl. C 282 vom 24.9.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Oktober 2012 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-387/11) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 49 AEUV und 63 AEUV — Art. 31 und 40 des EWR-Abkommens — Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern — Gebietsansässige und gebietsfremde Investmentgesellschaften — Mobiliensteuervorabzug — Anrechnung des Mobiliensteuervorabzugs — Steuerbefreiung für Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern — Diskriminierung — Rechtfertigungsgründe)

(2012/C 399/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls und C. Soulay)

Beklagte: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: J.-C. Halleux und M. Jacobs)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: S. Behzadi-Spencer)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 49 und 63 AEUV und die Art. 31 und 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern — Befreiung für Investmentgesellschaften — Nationale Regelung, die eine Quellenbesteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern vorsieht („Mobiliensteuervorabzug“) — Diskriminierung von gebietsfremden Investmentgesellschaften, die nicht über eine feste Niederlassung auf dem Staatsgebiet verfügen, da diese den als Mobiliensteuervorabzug gezahlten Betrag nicht zurückverlangen können — Keine Rechtfertigungsgründe

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 49 AEUV und 63 AEUV und den Art. 31 und 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 verstoßen, dass es Regeln beibehalten hat, die bei der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern danach unterscheiden, ob diese Einkünfte von gebietsansässigen Investmentgesellschaften oder von gebietsfremden Investmentgesellschaften ohne feste Niederlassung in Belgien bezogen werden.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten:
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten:

(¹) ABl. C 305 vom 15.10.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Oktober 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Bernhard Rintisch/Klaus Eder

(Rechtssache C-553/11) (¹)

(Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Art. 10 Abs. 1 und 2 Buchst. a — Ernsthaftige Benutzung — Benutzung in einer ihrerseits als Marke eingetragenen Form, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird — Zeitliche Wirkungen eines Urteils)

(2012/C 399/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bernhard Rintisch

Beklagter: Klaus Eder

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshof — Auslegung von Art. 10 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40, S. 1) — Begriff „Benutzung der Marke“ — Nationale Regelung, nach der auch die Benutzung einer Marke in einer von der Eintragung abweichenden Form als Benutzung der eingetragenen Marke anzusehen ist, sofern die Abweichung die Unterscheidungskraft der Marke nicht beeinflusst — Eintragung einer Marke, um den Schutzbereich einer anderen eingetragenen Marke abzusichern oder auszuweiten — Berechtigtes Vertrauen — Geltung einer Rechtsprechungsänderung für Sachverhalte, die zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils bereits abgeschlossen waren

Tenor

1. Art. 10 Abs. 2 Buchst. a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass er es dem Inhaber einer eingetragenen Marke nicht verwehrt, sich zum Nachweis für deren Benutzung im Sinne dieser

Vorschrift darauf zu berufen, dass sie in einer von ihrer Eintragung abweichenden Form benutzt wird, ohne dass die Unterschiede zwischen diesen beiden Formen die Unterscheidungskraft der Marke beeinflussen, und zwar ungeachtet dessen, dass die abweichende Form ihrerseits als Marke eingetragen ist.

2. Art. 10 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 89/104 ist dahin auszulegen, dass er einer Auslegung der zu seiner Umsetzung in nationales Recht erlassenen nationalen Vorschrift entgegensteht, wonach er nicht für eine „Defensivmarke“ gilt, deren Eintragung nur dazu dient, den Schutzbereich einer anderen eingetragenen Marke abzusichern oder auszuweiten, die in der Form, in der sie benutzt wird, eingetragen ist.

(¹) ABl. C 80 vom 17.3.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 25. Oktober 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Maria Kozak/Dyrektor Izby Skarbowej w Lublinie

(Rechtssache C-557/11) (¹)

(Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 306 bis 310 — Sonderregelung für Reisebüros — Von einem Reisebüro in eigenem Namen ausgeführte Beförderungsleistung — Begriff der einheitlichen Leistung — Art. 98 — Ermäßigter Mehrwertsteuersatz)

(2012/C 399/11)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Maria Kozak

Beklagter: Dyrektor Izby Skarbowej w Lublinie

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Naczelny Sąd Administracyjny — Auslegung der Art. 306 bis 310 sowie des Art. 98 in Verbindung mit Nr. 5 des Anhangs III der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Anwendungsbereich der Sonderregelung für die Besteuerung von Reisebüros — Weigerung, einen auf Beförderungsleistungen anwendbaren ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf eine Beförderungsleistung anzuwenden, die ein Reisebüro in eigenem Namen im Rahmen einer zusammengesetzten Reisedienstleistung erbringt — Einstufung als einheitliche Dienstleistung